presserat

Gerüchte

Eine Lokalzeitung berichtet über das Gerücht, ein Bürger der Stadt habe einem Ratsmitglied Geld für ein Mandat angeboten. Eine Stellungnahme des Betroffenen enthält der Artikel nicht. Dieser äußert sich tags darauf in einer Zuschrift. In einem »Redaktionsschwanz« erklärt die Redaktion, sie habe in der vorangegangenen Veröffentlichung keine Behauptungen aufgestellt, sondern in Titel und Textherausgestellt, der Beschwerdeführer sei Opfer einer Verleumdungskampagne. (1987)

Darf ein Gerücht über eine Person des öffentlichen Lebens ungeprüft veröffentlicht werden oder nicht? Der Deutsche Presserat stellt fest, dass ein Journalist über Gerüchte, die tatsächlich in der Welt sind, nicht hinweggehen kann. Im vorliegenden Fall wird hinreichend deutlich, dass der beanstandete Artikel keine Tatsachen, sondern den Inhalt eines Gerüchts wiedergeben wollte. Gleichwohl hätte es nach einhelliger Auffassung des Presserats dem Gebot der Fairness entsprochen, vor der Veröffentlichung des Berichts bei demjenigen rückzufragen, von dem das Gerücht handelt. An die Redaktion ergeht der Hinweis, dass sie diese Überlegungen in zukünftigen Fällen berücksichtigen möge. (B 40/87)

Aktenzeichen:B 40/87
Veröffentlicht am: 01.01.1987
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet